

# U N I F E S T O



Das universelle Manifest:

## **Grenzen staatlicher Zwangsgewalt**

Bürgerpflichten stärken - Wohlfahrtsdiktatur abweisen

*Kurz-Version*

In dieser Kurzfassung des Unifesto (UNIversal maniFESTO) finden sich die sieben kurzen Thesen des Unifesto. Erläuterungen dazu sind auf [unifesto.org](http://unifesto.org) als Zwischenstand einer noch laufenden Einzelausarbeitung abrufbar. Ebenso finden sich dort Anhänge zu Einzelthemen, die mit den Grenzen staatlicher Zwangsgewalt in Verbindung stehen. Bis zum Abschluss der Arbeiten, werden die Dokumente versioniert, aktuell V 0.6

Interessierte Leser sind eingeladen, sich zu informieren, mitzudenken und den Autor zu kontaktieren (Kontaktknopf auf der Webseite). Bemerkungen, Ergänzungen und Kritik, werden gerne geprüft.

Das Unifesto ist eine Weiterentwicklung des im September 2023 verfassten Elternmanifest. Unter [elternmanifest.ch](http://elternmanifest.ch) sind Angaben zum Autor und einige kürzlich verfasste Artikel einzusehen.

Die gedankliche Weiterentwicklung durch einen einen grösseren Personenkreis und die Weiterverbreitung ist erwünscht.

Im März 2024      Rudolf Schmidheiny, Wellington, Somerset, UK

Webseiten:

[unifesto.org](http://unifesto.org)

[elternmanifest.ch](http://elternmanifest.ch)

Umschlag-Illustration:

Bob Moran

Cartoonist & Illustrator

[bobmoran.co.uk](http://bobmoran.co.uk)

Umschlag-Design:

AMMANN

[exklusivdesign.ch](http://exklusivdesign.ch)

***Frei ist, wer seine Freiheit nutzt.***

*Schweizerische Bundesverfassung*

***Freiheit ist ein Gut, dessen Anwesenheit weniger Vergnügen bereitet, als seine Abwesenheit Schmerzen.***

*Jean-Paul Sartre*

***Anordnungen des Staates führen immer mehr oder minder Zwang mit sich, [...] gewöhnen den Menschen zu sehr, mehr fremde Belehrung, fremde Leitung, fremde Hilfe zu erwarten, als selbst auf Auswege zu denken.***

*Wilhelm von Humboldt*

***Oh, das ist eine strenge Sache, wenn einer es gewohnt ist, dass andere für ihn denken, für ihn laufen, für ihn handeln, und die Not es nun an ihn bringt, dass er selbst denken, laufen und handeln muss.***

*Jeremias Gotthelf*

***Keine Regierung und keine Bataillone vermögen RECHT und Freiheit zu schützen, wo der Bürger nicht imstande ist, selber vor die Haustüre zu treten und nachzusehen, was es gibt.***

*Gottfried Keller*



## Grenzen staatlicher Zwangsgewalt

### Bürgerpflichten stärken – Staatlichen Wohlfahrtszwang abweisen

- I. **Zwang<sup>1</sup> ist immer ein Unrecht**; Ausnahme ist die Zwangsumkehr (siehe III.).
- II. **Primärzwang**, ob gesetzeswidriger oder durch staatliche Behörden gesetzlich verordneter, institutioneller Zwang, **ist verwerfliches Unrecht**.
- III. **Der einzige legitime Zwang ist sekundärer Zwang** (Zwangsumkehr)<sup>2</sup>, **um** mittels autorisierter, bewehrter Gewalt **verusachtes Unrecht abzuwenden, Schadensgutmachung zu erwirken und verletztes Recht wiederherzustellen<sup>3</sup>**.

- IV.** Die **vorstaatliche Familie**<sup>4</sup>, für das Wohlergehen all ihrer zugehörigen Glieder zuständig<sup>5</sup>, **ist legalisiertem Primärzwang durch den Sozialstaat, besonders ausgesetzt**<sup>6</sup>.
- V.** Ungeborene, junge, schwache, bedürftige, alte und kranke **Menschen stehen unter familiärer Obhut; zum Schutz vor legalisiertem Unrecht sind sie auf familiären Beistand angewiesen.**
- VI.** **Kinder- und/oder Erwachsenenschutzbehörden sind eine potenzielle Bedrohung der Familie, weil unter dem Vorwand gefährdeten Wohlbefindens<sup>7</sup> Übergriffe ins Private geschehen und so legalisiertes Unrecht (Zwangbeglückung gegen den Willen betroffener Familienmitglieder) verübt wird.**
- VII.** **Gesetzlich erzwungene Solidarität (Zwangsfinanzierung) und Zwangsbeglückung<sup>8</sup> durch den Wohlfahrtsstaat zerrüttet jede Menschengemeinschaft (vorab die Familie), legalisiert Despotie und Tyrannei, zieht Menschen in schädigende Abhängigkeiten und ist Ausdruck grösster Menschenverachtung.**

*Wellington, Somerset, UK, März 2023*

## 1 Definition Zwang:

Eine massive Einwirkung, die moralische Entscheidung eines Menschen unausweichlich einzuschränken. Zwang veranlasst einen Menschen (oder Menschengruppe) unter möglicher Anwendung psychischer Macht oder von physischer Gewalt, den eigenen Willen dem der Macht ausübenden Zwangsmacht zu opfern und deren Forderungen statt zu geben. Äusserer Zwang kann auch die äussere Bewegungsfreiheit betreffen.

Es sind drei Zwangs-Arten anzuführen:

- illegitimer, illegaler Primärzwang: Beraubung, Diebstahl, Betrug, Verletzung physisch-psychischer Integrität, Enteignung (inklusive Enteignung der eigenen Meinung in Form von Zensur), Mord usw.
- illegitimer, legaler Primärzwang, der gesetzlich verordnet, d.h. behördlich legalisiert wird: Schulzwang, Zwang zur Teilnahme an medizinischen Experimenten, Organentnahmen, Meldezwang, Ausweisung, Gebühren- und Steuerzwang, Versicherungszwang, Impf- und Maskenzwang, zwangsweise Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Währungszwang, usw. (diese Beispielhinweise sind keine abschliessende Aufzählung)
- legitimer Sekundärzwang; dieser ist meistens gesetzlich verordnet, d.h. legalisiert. Es handelt sich um die durch rechtsstaatliche Instanz erwirkte Zwangsumkehr. (siehe Endnote 2)

(Weitere Ausführungen zu legalem und legitimem, bzw. illegalem und illegitimem Zwang, siehe Anhang A.)

2 Sekundärer Zwang (Zwangsumkehr): eine rechtskräftig beauftragte und autorisierte Zwangsgewalt (z.B. Polizei) schreitet ein, um den Primärzwang abzuwenden. Der sekundäre Zwang, hier auch als Zwangsumkehr bezeichnet, muss erwirken, dass der Übeltäter vom Primärzwang ablässt, für verübtes Unrecht zur Rechenschaft gezogen und für eine Wiedergutmachung behaftet wird; gegebenenfalls ist Sekundärzwang anzuwenden, um einen Rechtsbruch mittels repressiver Gewalt zu bestrafen.

3 Natur-Recht wird durch erzwingbare Verbote, die universelle Geltung haben, am besten gesichert: Die Verbote müssen zwingend eingehalten werden (z.B. Totschlag, Raub, Diebstahl, Lüge usw. sind nicht erlaubt.) Wer das Verbot übertritt, begeht Unrecht und erfüllt die Voraussetzungen, die mit Zwangsumkehr beauftragte öffentliche Aufsichtsbehörde in Aktion zu setzen.

4 Obwohl die herkömmliche Mehrgenerationen Familie als Auslaufmodell, überholt und als veraltet, unzeitgemäss und deren Wiederbelebung als eine vermeintliche Rückentwicklung ins unerleuchtete Mittelalter gleichkommend eingeschätzt wird, gibt es keine längerfristig verlässliche Alternative dazu. Die natürliche Familie ist Keim-, Grund- und Lebenszelle jeder lebensstüchtigen Menschengemeinschaft. Sie ist eine auf Untrennbarkeit angelegte feste Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau, eine herkömmliche Ehe. Nur unter Inkaufnahme nicht wieder gut machbaren Schadens für alle, kann die Familie vorübergehend durch abweichende Formen des Zusammenlebens ersetzt werden. (Weitere Ausführungen Anhang B)

5 Den Urhebern, den «Autoren» von Kindern, erwächst natürlicherweise exklusive Autorität über und Zuständigkeit für ihre Nachkommen. Institutionen und Behörden können weder Kinder zeugen, noch gebären oder pflegen. Da alle Menschen als Nachkommen von Eltern geboren werden, ist und bleibt die Familie ursprünglich und bis zum Lebensende vorstaatlicher, natürlicher Lebens- und Schutzraum für alle. (Weitere Ausführungen siehe Anhang B)

6 Gemeint sind der Finanzierungszwang mittels Steuern und Zwangsabgaben, die über die Finanzierung der mit Zwangsumkehr betrauten institutionellen Gewalt hinausgeht, insbesondere die wohlfahrtsstaatliche Zwangsbeglückung, wie Impfwang, Maskenzwang, Isolationszwang, Schulzwang, Versicherungszwang usw.

7 Kinder- und/oder Erwachsenenschutzbehörden handeln i.a.R. aufgrund von wie immer formulierten Verfassungs- und Gesetzestexten. Sie definieren das Wohl des Kindes, des Bedürftigen, des Kranken usw., was Tötung einschliessen mag. Unrecht lässt sich nicht zu Recht umdefinieren, weder durch Traditionen, noch durch gesetzliche Regelungen, auch nicht durch den Zeitgeist und auch nicht durch eine allfällige Zustimmung einer Bevölkerungsmehrheit zu derartigen Regelungen. Weder legalisierter Solidaritäts- oder Beglückungszwang vermögen Unrecht in Recht zu wandeln.

8 Dem künstlich erzeugten Wohlfahrtsstaat fehlt jede Autorität weder Kinder noch die dem Kindesalter entwachsenen Bürger eines Landes zu bevormunden. Ausnahmslos jeder Mensch ist Teil einer vorstaatlichen Familie. Daraus leitet sich ab, dass die staatlicherseits beanspruchte Autorität (ob mit irgendwelchen Gesetzen untermauert oder nicht) über Menschen eine Fiktion, d.h. von Philosophen, Ideologen, Politikern, Juristen oder Funktionären erfunden ist und der Natur des menschlichen Daseins widerspricht. (Weitere Ausführungen siehe Anhang C)

Mit seinem Erstlingswerk veröffentlichte der Verfasser des Unifesto im April 2023 „Kinder gehören den Eltern, nicht dem Staat! – Natürliche Elternschaft vs. Staatlicher Schulzwang“, eine Streitschrift gegen die weitverbreitete Staatshörigkeit, die mittlerweile erschreckende Ausmasse angenommen hat. Anlässlich des Besuchs eines Bildungskongresses in der Schweiz am 2. September 2023, war das Elternmanifest entstanden. Es handelt sich um eine Zusammenfassung erkannter Einsichten in sieben kurzen Thesen.

Das Unifesto, eine Weiterentwicklung, mausert sich unverhofft zu einer weiteren Veröffentlichung, die als Manuskript noch in Bearbeitung liegt. Die Beschäftigung mit Fragen des Schulzwangs während bald vier Jahrzehnten, führten zu Einsichten betreffend institutioneller, d.h. durch staatliche Gesetzgebung verordneter Zwänge, die sich auf alle Lebensgebiete anwenden lassen: **Zwang ist immer ein Unrecht**, egal, ob Eltern, Behörden oder Unholde und Kriminelle diesen ausüben. Die einzige **Ausnahme**, die Zwang erfordert – nicht nur erlaubt – ist die im Unifesto beschriebene **Zwangsumkehr**. Der Stand der Arbeiten am Unifesto kann auf [unifesto.org](http://unifesto.org) eingesehen werden, wo die jeweils aktuellste Version aufgeschaltet wird. Der Autor, der für Kritik und Ergänzungen offen ist, auch gerne mit Interessierten zusammen arbeitet, kann über die Webseite kontaktiert werden. Eine Verbindung zum Elternmanifest kann mittels eingebettetem Schaltknopf aufgerufen werden. Ebenso finden sich auf [elternmanifest.ch](http://elternmanifest.ch) nähere Angaben zum Buch und zum Autor, dazu Artikel aus der näher und weiter zurück liegenden Vergangenheit.



Rudolf Schmidheiny (1948) hat einen praktischen Beruf erlernt und ist Vater von vier erwachsenen Kindern. Seit 2013 lebt er zusammen mit seiner britischen Frau in England, wo auch zwei seiner Kinder heute leben. Alle zehn Enkelkinder werden im elterlichen Haus – schulfrei – erzogen. Die Schweiz, wo die beiden andern Kinder leben, behält Anziehungskraft für das alternde Ehepaar. So lange es die Umstände erlauben, besuchen sie zurückgelassene Kinder, Grosskinder und alte und neue Freunde in der Schweiz und in Deutschland ein bis zweimal jährlich.